

Zulässigkeit der Rabattgewährung einer Konsumgenossenschaft ausschließlich an ihre Mitglieder

Es geht um die Frage, ob es unter genossenschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist, Rabatte beim Verkauf in der Verkaufsstelle einer Konsumgenossenschaft, die auch das Nichtmitgliedergeschäft betreibt, nur den Mitgliedern der Genossenschaft zu gewähren, nicht aber den Nichtmitgliedern, wobei die Rabattierung unmittelbar mit dem Bezahlvorgang an der Kasse verbunden wird.

1. Genossenschaftsrechtliche und steuerrechtliche Sichtweise

Die Genossenschaft hat nach § 1 Abs. 1 GenG die Aufgabe der „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder“. Von ihrer ganzen Anlage her ist die Rechtsform der Genossenschaft darauf ausgerichtet, Vorteile für die Mitglieder zu schaffen,¹ die im Umkehrschluss Nichtmitgliedern nicht zugänglich sind. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass genossenschaftsrechtlich die eG berechtigt ist, ihre Mitglieder besser zu behandeln, als die Nichtmitglieder, sie ist geradezu dazu verpflichtet.

In der Literatur wird verbreitet die Position vertreten, dass es der Genossenschaft verboten sei, ein gemeinnütziges Geschäft zu betreiben, also ein Geschäft, das nicht auf den besonderen Nutzen der Mitglieder ausgerichtet ist.² Die Konzeption des Genossenschaftsgesetzes geht dahin, dass die Genossenschaft Geschäfte nur mit den Mitgliedern macht. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind gesetzlich verboten, es sei denn, die Satzung lässt solche Geschäfte ausdrücklich zu.³ Historisch war es so, dass den Konsumgenossenschaften über lange Zeit das Nichtmitgliedergeschäft generell untersagt war.⁴

Steuerrechtlich stellt sich die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Nach ständiger Rechtsprechung des BFH liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung bei einer Kapitalgesellschaft vor, wenn

¹ ausführlich Lang-Weidmüller, GenG, 33. Auflage, § 1 Rn 33 ff.

² vgl. Lang-Weidmüller, § 1 Rn. 51

³ § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG: „Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen ... 5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.“

⁴ Das Verbot wurde aufgehoben mit dem Gesetz vom 19. Juni 1954 „zu Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes“, Hasselmann, Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften, 1971, S. 630

- eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung bei der Gesellschaft bewirkt wird,
- dieser Vorgang durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst wird,
- er Auswirkung auf das Einkommen der Gesellschaft hat und
- kein Zusammenhang mit einer offenen Gewinnausschüttung besteht.⁵

Gegenstand der Betrachtung im Hinblick auf eventuelle vGA sind in erster Linie rechtliche Beziehungen zwischen einer Körperschaft und ihren Gesellschaftern. Die Beziehungen sind danach abzugrenzen, ob sie betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Charakter haben. Liegen betrieblich veranlasste schuldrechtliche Beziehungen vor, werden diese Beziehungen wie unter Fremden im Besteuerungsverfahren anerkannt. Der für diese Abgrenzungen erforderliche innere Veranlassungszusammenhang wird anhand äußerer Merkmale festgestellt. Instrumentarium hierfür ist der sog. Fremdvergleich als Kriterium des Veranlassungsprinzips.⁶

Der Fremdvergleich bei einer GmbH, also die Klärung der Frage, ob eine bestimmte Handlung einer GmbH durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, richtet sich nach dem Kriterium, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer (§ 43 Abs. 1 GmbHG) die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung gegenüber einer Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst gleichen Umständen hingenommen hätte.⁷

2. Pflichten des Genossenschaftsvorstandes

Nun kann bei einer Genossenschaft hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit und der Sorgfaltspflicht der Vorstandsmitglieder nicht auf das GmbH-Gesetz abgestellt werden, da für den Vorstand die Regeln des § 34 Abs. 1 GenG gelten: *„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.“* Dieser Maßstab gilt notwendig auch in steuerrechtlicher Hinsicht, denn es kann nicht angehen, den Vorstand steuerrechtlich und genossenschaftsrechtlich verschiedenen und auch gegensätzlichen Sorgfaltspflichten zu unterwerfen.⁸

Der Genossenschaftsvorstand hat aber zu erst die Pflicht, in größtmöglicher Weise den Förderzweck der Genossenschaft zu erfüllen⁹, und zwar den Mitgliedern ein Höchstmaß an wirtschaftlichen Vorteilen aus den Geschäften mit dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft zukommen zu lassen¹⁰. Anders als bei einer Kapitalgesellschaft, aber in gleicher Weise wie bei einem Idealverein, gehört die größtmögliche Mehrung des Vermögens der Genossenschaft nicht zu den Pflichten des Genossenschaftsvorstandes. Seine Aufgabe ist es nur, die für den Geschäftsbetrieb der Ge-

⁵ BFH 22.2.1989, BStBl II 1989, 475

⁶ Neumann, vGA und verdeckte Einlagen, Köln 2001, S. 2

⁷ a.a.O., S. 17

⁸ BFH 20.01.1993 – I R 55/92; 11.10.1989 – I R 208/85

⁹ § 1 Abs. 1 GenG

¹⁰ Lang-Weidmüller, § 34 Rn. 17 ff.

nossenschaft erforderliche Kostendeckung zu erzielen.¹¹ Die personalistische Ausgestaltung der Genossenschaft bedeutet, dass die Genossenschaft im Verhältnis zu ihren Mitgliedern keine kapitalistischen Ziele verfolgen darf.¹² Der Geschäftsbetrieb ist, so der BFH¹³, statt auf die Erzielung von Gewinnen auf die Vermittlung von Ersparnissen für die Mitglieder der Genossenschaft, die gleichzeitig ihre Kunden sind, gerichtet. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist insoweit wegen des vom Gesetzgeber erteilten Förderauftrages mit anderen Körperschaften nicht vergleichbar.¹⁴

Natürlich gehört es auch zu den Pflichten des Vorstandes, die Genossenschaft lebensfähig zu erhalten¹⁵, damit sie in ihren Leistungen an die Mitglieder mindestens das Niveau erreicht, das die kommerzielle Konkurrenz bietet. Dazu sind die erforderlichen Investitionen zu tätigen und die Mittel zu beschaffen, die für diese Investitionen erforderlich sind. Die Sicherung der Genossenschaft und ihrer Konkurrenzfähigkeit ist das Motiv, weshalb zahlreiche Genossenschaften satzungsmäßig auch das Nichtmitgliedergeschäft zulassen, weil in vielen Branchen eine Mindestgröße erreicht werden muss, um überhaupt auf dem Markt überleben zu können, als Genossenschaft wie als Privatunternehmen. Dieses Nichtmitgliedergeschäft ist aber für den Vorstand der Genossenschaft etwas grundsätzlich anderes als das Mitgliedergeschäft. Es hat ergänzende, unterstützende Bedeutung, ist für die Genossenschaft ein Nebengeschäft, weil für die Durchführung dieser Geschäfte die Genossenschaft nicht gegründet wurde, nicht gegründet werden konnte.¹⁶

Für das Nichtmitgliedergeschäft gelten für den Genossenschaftsvorstand die gleichen Maßstäbe wie für die Geschäftsführung bei einem GmbH-Geschäftsführer: Es dient dazu, der Genossenschaft einen größtmöglichen Ertrag zu verschaffen, um damit den Betrieb der Genossenschaft für die Mitglieder/Anteilseigner so effektiv wie möglich zu gestalten.

Damit wird deutlich, dass die Pflichten des Genossenschaftsvorstandes grundsätzlich unterschiedlich sind, je nach dem, ob es sich bei den Kunden um Mitglieder der Genossenschaft handelt oder um Dritte. Es trifft zwar nicht zu, dass eine Genossenschaft davon ausgeschlossen wäre, sich gemeinnützig zu betätigen¹⁷, wenn sie damit im Interesse ihrer Mitglieder handelt. Aber es ist auf keinen Fall so, dass eine Genossenschaft sich quasi gemeinnützig verhalten muss, sobald sie auch das Nichtmitgliedergeschäft zulässt.

¹¹ vgl. BFH 19.08.1998, BFHE 187, 18

¹² BFH 04.11.1991 – II ZB 10/91

¹³ BFH 01.02.1966 – I 275/62, BFHE 85, 307

¹⁴ Dötsch-Erasberg-Jost-Witt, § 22 KStG Rn. 1

¹⁵ Lang-Weidmüller, § 34 Rn. 17, BFH01.02.1966, BFHE 85, 307

¹⁶ Wenn in der Körperschaftssteuer-Richtlinie Ziff. 16 Abs. 7.1b davon gesprochen wird, dass auch Nichtmitgliedergeschäfte Zweckgeschäft seien, so trifft dies offensichtlich unter genossenschaftsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu. Der einzig zulässige Zweck einer Genossenschaft ist die Mitgliederförderung (Lang-Weidmüller, GenG § 1 Rn. 60).

¹⁷ Beuthin, GenG, § 1 Rn. 7; ders. in Flieger Hg., Sozialgenossenschaften, S. 241 ff. zur Genossenschaft mit idealer Zielsetzung

3. Attraktivität der Mitgliedschaft

Einen besonderen Aspekt der Pflichten des Genossenschaftsvorstandes betrifft die Sicherung des Eigenkapitals. Die genossenschaftliche Besonderheit liegt darin, dass es den Mitgliedern jederzeit freisteht – unter Einhaltung der Kündigungsfrist – dem Unternehmen das Eigenkapital zu entziehen, indem die Mitgliedschaft gekündigt wird mit der Folge, dass das Geschäftsguthaben auszuzahlen ist. Jeder Genossenschaftsvorstand muss daher ein starkes Augenmerk darauf legen, dass die Mitgliedschaft für die Mitglieder attraktiv ist und bleibt. Da es nicht Zweck der Genossenschaft ist, Gewinne zu erwirtschaften¹⁸ und für die eingezahlten Geschäftsguthaben allenfalls eine angemessene Verzinsung gewährt werden soll, muss die Attraktivität der Mitgliedschaft, für die der Vorstand sorgt, zwangsläufig in den Geschäftsbeziehungen zu den Mitgliedern liegen, die für diese günstiger sind, als wenn sie nicht Mitglieder der Genossenschaft wären. Damit gehört es geradezu zu den Pflichten des Genossenschaftsvorstandes, den Mitgliedern Vorteile zu verschaffen, die Nichtmitgliedern verschlossen sind.

An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass es Zeiten gab, in denen die Konsumgenossenschaften von politischer Seite, nämlich der NSDAP, heftig bekämpft wurden. Während die SA-Horden die Schaufensterscheiben der Konsumläden einschlugen, setzte die Reichsregierung gerade dort an, wo es um die Attraktivität der Mitgliedschaft ging, indem sie mit dem Rabattgesetz von 1933 die Rückvergütung an die Mitglieder auf 3% begrenzte und der Höhe nach mit dem Rabatt im übrigen Einzelhandel gleichstellte.¹⁹ Das Rabattgesetz aber ist inzwischen gefallen, so dass auch von dort heute keine Argumente mehr gegen die Bevorzugung der Mitglieder vorgebracht werden können.

4. Keine Diskriminierung der Genossenschaft

Im Zuge der Vereinheitlichung der Rechtssysteme in Europa ist zu berücksichtigen, dass die Konsumgenossenschaften in keinem Land der EU daran gehindert werden, ihren Mitgliedern besondere Vorteile einzuräumen, wie eine Umfrage ergeben hat. Sollten solche Vorteile in Deutschland als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden, wäre dies eine einmalige Diskriminierung.

Eine solche Diskriminierung stünde in krassem Gegensatz zu der Tatsache, dass die Genossenschaft in unserer Rechtsordnung grundsätzlich besondere Unterstützung genießt. So sehen verschiedene Landesverfassungen ausdrücklich vor, dass Ge-

¹⁸ Herrmann in Herrmann-Heuer-Raupach, Loseblattkommentar, KStG § 22 Rn. 2; Hessisches FG 30.08.2000 – 6 K 4562/98; „Die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder darf ... nicht darin bestehen, dass ein aus Geschäften mit einem beliebigen Personenkreis erwirtschafteter Unternehmensgewinn den Genossen in der Form einer Kapitaldividende zugeleitet wird.“ (BFH 13.11.1991 – I R 45/90)

¹⁹ Hasselmann, a.a.O., S. 473 ff.

nossenschaften gefördert werden sollen.²⁰ In der seit 50 Jahren geltenden Handwerksordnung ist die Förderung des Genossenschaftswesens sowohl den Handwerkskammern²¹ als auch den Innungen²² zur Pflichtaufgabe gemacht worden. Daraus wird deutlich, dass es sich bei der Genossenschaft nicht um eine beliebige Rechtsform wie etwa der GmbH handelt, sondern um einen Zusammenschluss, von dem grundsätzlich positive Auswirkungen auf das Gemeinwesen und auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt erwartet werden, und das zu Recht, wie die große Bedeutung des Genossenschaftswesens in Deutschland mit über 20 Mio. Mitgliedern zeigt.

Die Genossenschaft ist keine Kapitalgesellschaft, sondern ein körperschaftlich verfasster Zusammenschluss von Personen, sie ist der besonders geregelte wirtschaftliche Verein. Im Vordergrund steht die persönliche Mitgliedschaft, nicht die Kapitalanlage und -verwertung. Die Kapitalanlagebeträge sind typischerweise klein, gerade bei den hier diskutierten Konsumgenossenschaften, ihre Verzinsung soll im Verhältnis zwischen Genossenschaft und Mitglied auch nur eine untergeordnete Rolle spielen, denn es geht im Grundsatz um die gemeinsame Nutzung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes, um im Großen Vorteile zu haben, die dem einzelnen allein nicht zugänglich sind.²³

Eine vergleichbare Situation gibt es bei vielen Vereinen, die für ihre Mitglieder besondere Einrichtungen geschaffen haben, beispielsweise die Sportvereine. Der Unterschied zur Genossenschaft besteht nur darin, dass die Genossenschaftsmitglieder in der Regel einmal einen Betrag auf ihren Geschäftsanteil einzahlen, während die Vereinsmitglieder fortlaufend Beiträge leisten. Unbestritten gewähren die Vereine ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern, so überall in den Bundesligaclubs bei den Stadion-Dauerkarten, wo Rabatte von 10% üblich sind, ohne dass die Finanzverwaltung auf die Idee käme, darin eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen. Sollte bei Genossenschaften dagegen eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen werden, käme es zu der absurden Situation, dass durch die steuerliche Ungleichbehandlung ein verbreiteter Zustand der Illegalität nicht nur geduldet sondern steuerlich noch gefördert würde; denn viele eingetragene Vereine sind tatsächlich keine Idealvereine, sondern geprägt durch ihre wirtschaftliche Betätigung wirtschaftliche Vereine, die nach § 22 BGB der Konzessionspflicht unterliegen, aber über eine Konzession nicht verfügen.²⁴ Der gesetzlich geregelte

²⁰ z.B. Art. 40 Abs. 2 Bremische Landesverfassung; Art. 153, 155 und 160 Abs. 1 Bayerische Landesverfassung; Art. 43 Abs. 2 Hessische Landesverfassung

²¹ § 91 Abs. 1 Nr. 9 HwO

²² § 54 Abs. 1 Nr. 7 HwO

²³ „Die eG darf keine anderen Zwecke als den Förderzweck verfolgen.“ Lang-Weidmüller, § 1 Rn. 60; es ist damit der Genossenschaft verboten, als Geschäftsziel eine möglichst hohe Verzinsung des Eigenkapitals anzustreben.

²⁴ Der verbreitete Zustand der Illegalität ist dadurch entstanden, dass außer den Registergerichten und dem eng eingegrenzten Bereich der Beteiligten im Sinne des FGG niemand berechtigt ist, die Auflösung eines als Idealverein getarnten wirtschaftlichen Vereins zu betreiben und dass die Registergerichte weder Mittel noch Antrieb haben, dem Missbrauch der Rechtsform entgegen zu wirken. Der korrekt arbeitenden Genossenschaft mit ihren Rechtsformbedingten Kosten erwächst dadurch eine unlautere Konkurrenz, die im direkten Gegensatz zu der gesetzlich gewollten Förderung der Genossenschaft steht.

wirtschaftliche Verein aber ist die Genossenschaft, weshalb eine steuerlich Diskriminierung gegenüber dem „Idealverein“ nicht akzeptabel ist.

5. Ausschließlich Rückvergütung?

Dass die unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern einer Genossenschaft von der Rechtsordnung gewollt ist, ergibt sich auch aus dem in jahrzehntelanger Praxis entwickelten und nun in § 22 KStG positiv geregelten Institut der genossenschaftlichen Rückvergütung auf die mit der Genossenschaft getätigten Umsätze, von der nur die Mitglieder profitieren und nicht die Nichtmitglieder.²⁵

Nun könnte argumentiert werden, dass die Rückvergütung in der gesetzlichen Form der einzige steuerlich unschädliche Weg sei, die Mitglieder gegenüber den Mitgliedern zu bevorzugen. Dies trifft jedoch nicht zu. Bei der gesetzlich geregelten Rückvergütung handelt es sich um eine Vereinfachungsregel²⁶, die es der Genossenschaft erleichtern soll, den genossenschaftlichen Grundsätzen der Mitgliederförderung gerecht zu werden. Bei der Ausschüttung der Rückvergütung handelt es sich nicht um eine Gewinnausschüttung im handels- und steuerrechtlichen Sinne, vielmehr um eine Rückgewähr von Beträgen, die das Mitglied für erhaltene Leistungen an die Genossenschaft zuviel bezahlt hat.²⁷ Da die Genossenschaft im Mitgliedergeschäft grundsätzlich keinen Gewinn machen soll²⁸, wegen der Unwägbarkeiten des Geschäfts in ihre Preisstellung aber Puffer einbauen kann, erfolgt die Korrektur nachträglich durch die Rückvergütung. Eine Vereinfachungsregelung stellt sie insoweit dar, als nicht für jedes einzelne Mitglied gesondert ermittelt wird, welche Überschüsse die Genossenschaft bei den konkreten Umsätzen mit den konkreten Waren oder Dienstleistungen erzielt hat, vielmehr werden alle Geschäfte grundsätzlich gleichgeachtet und ein Durchschnittsüberschussatz an alle Mitglieder gleichermaßen ausbezahlt.²⁹ Die Rückvergütung ist eine in der Praxis entwickelte steuerliche Konsequenz des genossenschaftlichen Prinzips, das durchaus verschiedene Ausprägungen zulässt, wie der BGH schon 1964 erkannt hat: *„Die genossenschaftliche Rückvergütung folgt aus der der Genossenschaft gesetzlich obliegenden Aufgabe, ihre Mitglieder zu fördern und den Geschäftsbetrieb nicht hauptsächlich auf die Erzielung von Gewinn zu richten. (§ 1 GenG). Auf diese Förderung haben die Genossen einen*

²⁵ s. BFH 10.12.1975, BStBl II 1976, 351; damit ist gleichzeitig anerkannt, dass im Sinne der oben (Ziff.1) zitierten Definition der vGA die Rückvergütungen betriebsbedingt sind und durch die Eigenart des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes veranlasst werden, weshalb sie nach § 4 Abs. 4 EStG als Betriebsausgaben anzuerkennen sind (Herrmann in Herrmann-Heuer-Raupach, KStG § 22 Rn. 3); was hinsichtlich der Betriebsbezogenheit für die Rückvergütungen gilt, muss mindestens gleicher Weise für die unmittelbar gewährten Rabatte gelten.

²⁶ Herrmann in Herrmann-Heuer-Raupach, KStG § 22 Rn. 24

²⁷ „Im Geschäft mit den Mitgliedern sollte die Genossenschaft keine Überschüsse erzielen. Wird aber ein solcher erwirtschaftet, so ist von den Genossen zu viel verlangt worden. Diese erhalten daher durch die Rückvergütung etwas zurück, worauf sie einen Anspruch haben.“ Paulick, Warenrückvergütung, Neuwied 1951, S. 18

²⁸ a.a.O., Rn. 2

²⁹ Die Rückvergütung ist umsatzbezogen, während Rabatte preisbezogen sind; a.a.O., Rn. 9

*Rechtsanspruch, zu dessen vorzüglichen Erscheinungsformen der Anspruch auf Gewährung von Rückvergütungen gehört.*³⁰

Der Regelung in § 22 KStG kommt noch eine weitere Bedeutung zu, nämlich der pauschalisierten Abgrenzung zwischen dem Mitglieder- und dem Nichtmitgliedergeschäft. Denn natürlich kann es auch bei der Genossenschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung geben,³¹ wenn nämlich die Gewinne aus dem Nichtmitgliedergeschäft nicht über die Gewinnverteilung nach § 19 GenG ausgeschüttet werden, sondern getarnt und unversteuert als „Rückvergütung“. Rückvergütet kann nur werden, was die Mitglieder im Mitgliedergeschäft zu viel bezahlt haben, nicht aber das, was als Gewinn bei den Nichtmitgliedern erwirtschaftet wurde (§ 22 Abs. 1 KStG). Auch diesbezüglich stellt § 22 KStG eine Vereinfachungsregelung dar, als die Vorschrift unterstellt, dass im Durchschnitt bei den Nichtmitgliedern dieselben Gewinne erzielt worden sind wie im Mitgliedergeschäft.

Die steuerliche Zulässigkeit einer Durchschnittsberechnung führt nicht dazu, dass der Gewinnverzicht der Genossenschaft gegenüber dem Mitglied beim einzelnen Umsatzgeschäft damit ausgeschlossen wird. Allerdings müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.

6. Grenzen der Rabattgewährung an Mitglieder

Es muss sichergestellt sein, dass bei Rabatten im Mitgliedergeschäft tatsächlich nur auf möglichen Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft verzichtet wird. Der niedrigere Preis darf nicht durch eine Mischkalkulation ermöglicht werden, wobei die Nichtmitglieder durch höhere Preise die Rabatte der Mitglieder finanzieren.³² Es reicht aber aus, wenn die Genossenschaft die Höhe der von allen Mitgliedern zu erhebenden Leistungsentgelte insgesamt nach dem Kostendeckungsprinzip ermittelt. Es ist deshalb keine verhinderte Vermögensvermehrung anzunehmen, wenn die Genossenschaft Entgelte ihrer Mitglieder für bestimmte genossenschaftliche Leistungen mindert oder sogar so gestaltet, dass die einzelne Leistungsbeziehung keinen Überschuss bzw. einen Verlust abwirft. Voraussetzung ist jedoch, dass aus dem Mitgliedergeschäft insgesamt kein Verlust entsteht.³³ Auch ist es unschädlich, wenn sich am Jahresende herausstellt, dass die Planungen hinsichtlich der Kostendeckung im Mitgliedergeschäft nicht eingetreten sind und tatsächlich ein Verlust gemacht wurde. Dieser muss dann jedoch durch Gewinne im Mitgliedergeschäft in den Folgejahren ausgeglichen werden, um den Grundsatz einzuhalten, dass die Gewinne im Nichtmitgliedergeschäft nicht für die „Subventionierung“ des Mitgliedergeschäftes herangezogen werden dürfen.

³⁰ BGH 9.10.1963, NJW 1964 S. 352, 355; „Die genossenschaftliche Rückvergütung ist eine spezielle, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Form der genossenschaftlichen Überschussverteilung, die sich auf verschiedene Geschäftssparten (Bezugs-, Absatz-, Leistungs- oder Kreditgeschäfte) beziehen kann.“ (BFH 06.06.2002, BFHE 196, 45)

³¹ Neumann, a.a.O., S. 224

³² vgl. BFH 13.11.1991, BFHE 166, 335

³³ Neumann, a.a.O., S. 225; BFH 11.10.1989, BStBl II 1990, 88

7. Zusammenfassung

Die Genossenschaft ist nicht gehindert, Waren an Mitglieder direkt an der Kasse zu niedrigeren Preisen zu verkaufen, als an Nichtmitglieder. Die Rückvergütung ist nicht die Exklusivform für die Bevorzugung der Mitglieder gegenüber den übrigen Kunden. Es muss gewährleistet sein, dass die Waren für die Mitglieder so kalkuliert sind, dass sie einen ausreichenden Aufschlag zur Deckung der Kosten erbringen. Die Preise dürfen nicht so festgesetzt werden, dass Überschüsse aus dem Nichtmitgliedergeschäft dazu verwendet werden, den Mitgliedern nicht kostendeckende Preise zu berechnen.

1. September 2003

Dr. Burchard Bösche
Rechtsanwalt